

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 222/2019 vom 20.02.2019

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen, insbesondere Bauschutt und Boden in Dorsten**

Die Firma Suden Recycling GmbH, Lünsingskuhle 17 in 46282 Dorsten hat am 19.12.2018 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere zum Bauschutt- und Bodenrecycling auf den Grundstück Buerer Straße in Dorsten (Industriepark Dorsten-Marl / Gemarkung Dorsten, Flur 043, Flurstücke 729 und 618) vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 8.11.2.4 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4.BImSchV). Die Anlage beinhaltet als Nebeneinrichtung einen Lagerplatz für Eisen- und Nichteisenmetalle (Schrotte), auf dem bis zu max. 1.000 t Metalle, die bei der Behandlung der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, gelagert werden sollen. Es handelt sich bei dieser Nebeneinrichtung, um eine Anlage der Ziffer 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Des Weiteren fällt diese Nebeneinrichtung unter die Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Somit wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb dieser Nebeneinrichtung nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 13. Februar 2019

Der Landrat

I.A.

Gez. Reckert

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de